

Art der Arbeitgeberleistung	Lohnsteuerfrei	Sozialabgabenfrei
<b>Aktienüberlassung</b> kostenlose oder verbilligte Überlassung an den Arbeitnehmer bis zur Hälfte des Werts der Beteiligung, höchstens 135 EUR im Kalenderjahr (§ 19a Nr. 1 EStG)	+	+
<b>Altersrenten</b> Abzug des Versorgungsfreibetrags in Höhe von 35,2 % der Rente, bei Rentenbeginn ab 2008 max. 2.640 EUR, zzgl. 792 EUR Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag pro Jahr (§ 19 Abs. 2 EStG)	+	+
<b>Altersteilzeit</b> Aufstockungsbeträge und Beiträge zur Höherversicherung nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie über die gesetzlichen Mindestbeträge hinausgehen; s. a. Aufstockungsbeträge (§ 3 Nr. 28 EStG).	+	+
<b>Altersübergangsgeld</b> gem. § 249e AFG	+	+
<b>Antrittsgebühren</b> im graphischen Gewerbe, wenn sie aufgrund tariflicher Regelung gewährt werden, bis zur Höhe der Sonn- und Feiertagszuschlägen (§ 3b EStG)	+	+
<b>Arbeitgeberanteile</b> zur gesetzlichen Sozialversicherung	+	+
<b>Arbeitgeberdarlehen</b> , s. Zinsersparnisse		
<b>Arbeitnehmer-Sparzulage</b>	+	+
<b>Arbeitskleidung</b> , s. Berufskleidung		
<b>Arbeitsmittel</b> , s. Werkzeuggeld		
<b>Arbeitslosenhilfe/Arbeitslosengeld II</b>	+	+
<b>Aufmerksamkeiten</b> wenn deren Wert 40 EUR nicht übersteigt (z. B. Blumen, Buch, Genussmittel aus persönlichem Anlass des Arbeitnehmers oder Mahlzeiten während außergewöhnlicher Arbeitseinsätze) (R 19.6 LStR 2008)	+	+
<b>Aufstockungsbeträge</b> nach dem Altersteilzeitgesetz, auch soweit sie die Mindestgrenze von 20% des Teilzeitarbeitsentgelts überschreiten (Obergrenze der Steuerfreiheit: Aufstockung bis 100% des Nettoarbeitsentgeltes bei vergleichbarer Vollbeschäftigung) (§ 3 Nr. 28 EStG)	+	+
<b>Auslagenersatz</b> durch Ausgaben des Arbeitnehmers für den Arbeitgeber ersetzt werden (§ 3 Nr. 50 EStG)	+	+
<b>Autotelefon</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• im Firmenwagen</li> <li>• im Pkw des Arbeitnehmers, wie beim Telefon in der Wohnung; ohne</li> </ul>	+	+

Einzelnachweis maximal 20 EUR pro Monat, s. Telefon		
<p><b>Beiträge</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>zur umlagefinanzierten Zusatzversorgungskasse im Baugewerbe und Dachdeckerhandwerk bis 2.544 EUR</li> <li>werden die Beitragsleistungen bei übersteigenden Beträgen pauschal versteuert</li> </ul> <p><b>Berufskleidung</b></p> <p>falls es sich um typische Berufskleidung handelt, die dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt überlassen wird (z. B. Uniform bei Stewardessen, Pförtnern; Schutzbekleidung) (§ 3 Nr. 31 EStG)</p> <p><b>Betriebsrenten</b></p> <p>Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten, die von früheren Arbeitgebern oder aus einer betrieblichen Versorgungskasse gezahlt werden. Bei Altersrenten, wenn der Arbeitnehmer das 63. Lebensjahr oder - wenn er Schwerbehinderter ist - das 60. Lebensjahr vollendet hat, und bei Erwerbsunfähigkeitsrenten bleiben bei Betriebsrenten mit Rentenbeginn ab 2008 35,2 % der Bezüge, höchstens 2.640 EUR, plus Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag von maximal 792 EUR jährlich steuerfrei (§ 19 Abs. 2 EStG)</p> <p><b>Betriebsveranstaltungen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>übliche Zuwendungen bei Ausflügen, Feiern, Festen u. Ä., falls die Aufwendungen pro teilnehmendem Arbeitnehmer zzgl. Partner 110 EUR überschreiten (R 19.5 Abs. 4 LStR 2008)</li> <li>werden die Zuwendungen bei lohnsteuerpflichtigen Veranstaltungen pauschal versteuert</li> </ul> <p><b>Bewirtung</b></p> <p>falls an der Bewirtung Geschäftspartner oder Geschäftsfreunde teilnehmen, z. B. Bewirtungsleistungen im Rahmen von Konzernunternehmen, dasselbe gilt für die reine Arbeitnehmerbewirtung bei außergewöhnlichen Arbeitseinsätzen bis zum Wert von 40 EUR</p> <p><b>Darlehen</b>, s. Zinersparnisse</p>	nein  nein  +  nein  +  nein  +	nein  +  +  +  +
<b>Dienstwohnung</b> , s. Werkswohnung		
<p><b>Direktversicherung</b>, s. a. Zukunftssicherung</p> <p>Arbeitgeberbeiträge zu Direktversicherungen mit lebenslanger Rentenzahlung frühestens ab dem 60. Lebensjahr (§ 3 Nr. 63 EStG)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zu 4% der BBG RVWest (2008: 2.544 EUR)</li> <li>bei Neuabschlüssen ab 2005 zusätzlicher Steuerfreibetrag von 1.800 EUR</li> </ul> <p>s. a. Zukunftssicherung</p>	+  +	+  nein
<p><b>Doppelte Haushaltsführung</b></p> <p>soweit der Arbeitgeber keine höheren Mehraufwendungen ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten geltend machen könnte (§ 9 EStG, R 9.11 Abs. 5 bis 11 LStR 2008)</p> <p><b>Erholungsbeihilfen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn die Zahlung dem Anlass nach gerechtfertigt ist, z. B. in Krankheits- oder Unglücksfällen, bis 600 EUR jährlich, darüber hinaus nur bei besonderem Notfall (dabei sind Einkommensverhältnisse und Familienstand</li> </ul>	+  +	+  +

<p>zu berücksichtigen) (R 3.11 Abs. 2 LStR 2008)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sonstige Leistungen, z. B. Urlaub in Betriebserholungsstätten oder Barzuschüsse zum Erholungsurlaub</li> <li>• werden die Beihilfen pauschal versteuert (bis zu 156 EUR zzgl. 104 EUR für den Ehegatten und 52 EUR für jedes Kind) (§ 40 Abs. 2 Nr. 3 EStG)</li> </ul>	nein	nein
<p><b>Essenmarken</b> (R 8.1 Abs. 7 Nr. 4 LStR 2008)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die zur Verbilligung von Mahlzeiten für die Arbeitnehmer unmittelbar an eine Kantine, Gaststätte usw. gegeben werden, soweit der vom Arbeitnehmer noch zu entrichtende Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit nicht unterschreitet (2008: Mittag- und Abendessen: 2,67 EUR, Frühstück: 1,50 EUR).</li> <li>• Überschreitet der Eigenanteil den amtlichen Sachbezugswert nicht und wird der geldwerte Vorteil pauschal versteuert</li> </ul>	+	+
<p><b>Fahrtkostenersatz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln</li> <li>• bei Benutzung des eigenen Pkw</li> <li>• wird der Zuschuss pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG)</li> </ul>	nein	nein
<p><b>Fehlgeldentschädigung</b></p> <p>soweit der Betrag 16 EUR mtl. nicht überschreitet (R 19.3 Abs. 1 Nr. 4 LStR 2008)</p>	+	+
<p><b>Feiertagszuschläge</b> (§ 3b EStG)</p> <p>für tatsächlich geleistete Feiertagsarbeit, soweit sie für Arbeiten am 31.12. ab 14.00 Uhr sowie an gesetzlichen Feiertagen - mit Ausnahme der Weihnachtsfeiertage und des 1. Mai - 125 % und für Arbeiten am 24.12. ab 14.00 Uhr sowie an den Weihnachtsfeiertagen und am 1. Mai 150 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Als Feiertagsarbeit gilt auch die Arbeit von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Feiertag folgenden Tages</p> <p>Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ab 1.7.2006 ein Stundensatz von max. 25 EUR</p>	+	+
<p><b>Fernsprechgebühren</b>, s. Telefon</p>		
<p><b>Fortbildungsleistungen</b></p> <p>soweit sie im ganz eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers erfolgen</p>	+	+
<p><b>Freianzeigen</b></p> <p>der Mitarbeiter von Zeitungsverlagen, soweit der Rabatffreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte</p>	+	+
<p><b>Freibrot</b></p> <p>an Arbeitnehmer in der Brotindustrie, soweit der Rabatffreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s. Personalrabatte</p>	+	+
<p><b>Freifahrten</b>, s. Sammelfahrten</p>		
<p><b>Freiflüge</b></p> <p>oder verbilligte Flugreisen für Angestellte der Luftverkehrsgesellschaften, soweit der Rabatffreibetrag von 1.080 EUR jährlich nicht überschritten wird, s.</p>	+	+

Personalrabatte		
<b>Freitabak</b> , s. Personalrabatte		
<b>Getränke und Genußmittel</b> (R 19.6 Abs. 2 LStR 2008) die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unentgeltlich oder verbilligt zum Gebrauch im Betrieb überlässt (z. B. Kaffee, Süßigkeiten)	+	+
<b>Haustrunk</b> , s. Personalrabatte		
<b>Heimarbeiterzuschläge</b> (R 9.13 Abs. 2 LStR 2008) soweit sie 10 % des Grundlohns nicht übersteigen	+	+
<b>Insolvenzgeld</b> nach dem SGB III	+	+
<b>Internetnutzung</b>		
• Arbeitgeberzuschüsse zur privaten Internetnutzung (§ 2 Abs. 1 LStDV)	nein	nein
• werden die Zuschussleistungen pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 Nr. 5 EStG)	nein	+
<b>Jahreswagenrabatt</b> , s. Personalrabatte		
<b>Job-Tickets</b> geldwerte Vorteile aus der unentgeltlichen oder verbilligten Überlassung von Job-Tickets		
• bis 44 EUR monatlich (§ 8 Abs. 2 EStG)	+	+
• über 44 EUR pro Monat und pauschal versteuert (§ 40 Abs. 2 EStG)	nein	+
<b>Kindergartenzuschüsse</b> (§ 3 Nr. 33 EStG) Leistungen des Arbeitgebers zur Unterbringung und Betreuung von nicht schulpflichtigen Kindern in betriebsfremden oder betriebseigenen Kindergärten u. Ä.	+	+
<b>Kindergeld</b> nach dem Bundeskindergeldgesetz	+	+
<b>Konkursausfallgeld</b> nach AFG	+	+
<b>Mehrarbeitszuschläge</b>	nein	nein
<b>Mutterschaftsgeldzuschüsse</b> nach dem MuSchG	+	+
<b>Nachtarbeitszuschläge</b> (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Nachtarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 25 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen. Wenn die Nachtarbeit vor 0 Uhr beginnt, ist für die Zeit von 0 Uhr bis 4 Uhr ein Zuschlag bis zu 40 % steuer- und beitragsfrei. Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ab 1.7.2006 ein Stundensatz von max. 25 EUR	+	+
<b>Nebentätigkeit</b> Einnahmen hieraus als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder für die nebenberufliche Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen in einer nach dem Körperschaftsteuergesetz steuerbefreiten Einrichtung bis zur Höhe von insgesamt 2.100 EUR pro Jahr (§ 3 Nr. 26 EStG).	+	+
Nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Bereich bis 500 EUR pro Jahr	+	+

<b>Pensionsfonds</b> Arbeitgeberbeiträge zu Pensionsfonds, s. Pensionskassenbeiträge ohne Pauschalbesteuerungsmöglichkeit		
<b>Pensionskassenbeiträge</b> (§ 3 Nr. 63 EStG) <ul style="list-style-type: none"> <li>bis zu 4 % der BBG zur gesetzlichen Rentenversicherung West, 2008 max. 2.544 EUR</li> <li>bei Verträgen ab 2005 zusätzlich 1.800 EUR</li> </ul>	+	+
<b>Personalrabatte</b> (§ 3 Nr. 38 EStG) beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen, die vom Arbeitgeber nicht überwiegend für den Bedarf seiner Arbeitnehmer hergestellt, vertrieben oder erbracht werden, soweit der Nachlass insgesamt 1.080 EUR im Kalenderjahr (Rabattfreibetrag) nicht übersteigt. Dabei sind die um 4 % geminderten Endpreise zugrunde zu legen, zu denen der Arbeitgeber die Waren oder Dienstleistungen fremden Letztverbrauchern anbietet	+	+
<b>Reisekostenvergütung</b> (§ 3 Nr. 13 und 16 EStG) soweit der Arbeitgeber keine höheren Beträge ersetzt, als der Arbeitnehmer ansonsten als Werbungskosten abziehen könnte	+	+
<b>Sachprämien</b> aus Kundenbindungsprogrammen (z. B. Miles and More), bis 1.080 EUR im Kalenderjahr (§ 3 Nr. 38 EStG)	+	+
<b>Sammelbeförderung</b> (§ 3 Nr. 32 EStG) der Arbeitnehmer zwischen Wohnung und Arbeitsstelle mit einem vom Arbeitgeber eingesetzten Beförderungsmittel (Omnibus, Kleinbus oder für mehrere Arbeitnehmer zur Verfügung gestellter Pkw), wenn dies betrieblich notwendig ist	+	+
<b>Sonntagsarbeitszuschläge</b> (§ 3b EStG) die für tatsächlich geleistete Sonntagsarbeit neben dem Grundlohn gezahlt werden, soweit sie 50 % des Grundlohns von max. 50 EUR pro Stunde nicht übersteigen, als Sonntagsarbeit gilt auch die von 0 Uhr bis 4 Uhr des auf den Sonntag folgenden Tages geleistete Arbeit Für die Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung gilt ab 1.7.2006 ein Stundensatz von max. 25 EUR	+	+
<b>Sterbegeld</b> das der frühere Arbeitgeber gewährt, soweit der Versorgungsbezug bei Rentenbeginn 2007 mit 36,8 %, max. 2.760 EUR pro Jahr, zzgl. 828 EUR (§ 19 Abs. 2 EStG) nicht übersteigt; s. Betriebsrenten	nein	+
<b>Telefon</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Privatgespräche am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 45 EStG)</li> <li>Telefonanschluss in der Wohnung Gesprächsgebühren für betriebliche Telefonate, wenn der Arbeitnehmer Aufzeichnungen führt, zumindest für 3 Monate</li> <li>Ohne Nachweis bei einem Arbeitnehmer, der betrieblich veranlasste Telefongespräche in der Wohnung glaubhaft gemacht hat (z. B. Außendienstmitarbeiter), maximal 20 EUR pro Monat</li> </ul>	+	+

<b>Trinkgelder</b> freiwillige Trinkgelder, die ohne Rechtsanspruch gewährt werden, in unbegrenzter Höhe (§ 3 Nr. 5 EStG)	+	+
<b>Umsatzprovision</b>	nein	nein
<b>Umzugskostenvergütung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>aus öffentlichen Kassen (§ 3 Nr. 13 EStG)</li> <li>im privaten Dienst bei dienstlich veranlasstem Umzug bis zur Höhe der Beträge, die nach dem Bundesumzugsrecht als höchstmögliche Umzugskostenvergütung gezahlt werden könnten (§ 3 Nr. 16 EStG)</li> </ul>	+	+
<b>Verbesserungsvorschläge-Prämien</b>	nein	nein
<b>Vermögensbeteiligung</b> , s. Aktienüberlassung		
<b>Vermögenswirksame Leistungen</b> wenn das zu versteuernde Einkommen 17.900 EUR oder 35.800 EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigt, wird eine Arbeitnehmer-Sparzulage gezahlt	+	+
<b>Verpflegungskostenzuschüsse</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>24 EUR bei 24-stündiger Abwesenheit</li> <li>12 EUR bei über 14-stündiger Abwesenheit</li> <li>6 EUR bei über 8-stündiger Abwesenheit</li> </ul> die Beträge gelten einheitlich für Auswärtstätigkeit sowie für die berufliche doppelte Haushaltsführung (§ 3 Nr. 16 EStG); bei Auslandsreisen siehe Auslandsreisekostentabelle (BStBl 2004 I S. 1052)	+	+
<b>Vorsorgeuntersuchungen</b> die auf Veranlassung des Arbeitgebers überwiegend aus betrieblichen Gründen unentgeltlich durchgeführt werden	+	+
<b>Werkswohnung</b> wenn die Mietpreisverbilligung gegenüber der ortsüblichen Miete mtl. 44 EUR nicht übersteigt	+	+
<b>Werkzeuggeld</b> soweit es die Aufwendungen des Arbeitnehmers für die betriebliche Nutzung nicht übersteigt (§ 3 Nr. 30 EStG)	+	+
<b>Winterdienstausfallgeld</b> nach dem Arbeitsförderungsgesetz, ebenso Wintergeld (§ 3 Nr. 2 EStG)	+	+
<b>Zinsersparnisse</b> (BMF, Schreiben v. 13.6.2007, IV C 5 - S 2334/07/0009) <ul style="list-style-type: none"> <li>bei zinsverbilligten oder unverzinslichen Arbeitgeberdarlehen, soweit der vereinbarte Zinssatz den jeweiligen Zinssatz der Deutschen Bundesbank nicht unterschreitet</li> </ul>	+	+
<b>Zukunftssicherung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>die der Arbeitgeber aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen erbringt</li> <li>Aufwendungen des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung in Form von Direktversicherungsbeiträgen oder Leistungen an Pensionskassen, falls diese pauschal versteuert werden und vom Arbeitgeber zusätzlich zum Entgelt oder vom Arbeitnehmer durch Entgeltverzicht aus Einmalzahlungen</li> </ul>	+	+
	nein	+

